

Nachwehen wegen der ERBA

Als sich Ende der 1960er Jahre wirtschaftliche Schwierigkeiten der ERBA abzeichneten, musste ich mich der neuen Situation anpassen. Das galt auch und besonders für den beabsichtigten Anschluss des Werks an die gemeindliche Kanalisation und die daraus resultierenden finanziellen Probleme.

Deshalb machte ich im November 1969 dem Vorstand der ERBA den Vorschlag, anstatt der für das Gaustadter Werk fällig werdenden Kanalanschlussgebühren die Übereignung des der ERBA gehörenden und von der Gemeinde genutzten Sportplatzes an der Schwarzen Brücke ins Auge zu fassen.¹ (In diese Sache war niemand eingeweiht.)

In einem Gespräch am 10. Juni 1970 zwischen Dr. Rolf Jacobs (Leiter der Rechtsabteilung) und mir wurde dieser Gedanke abschließend erörtert. Umgesetzt wurde das Ergebnis der Besprechung durch den Gemeinderat am 11. Juni 1970 mit der Änderung der gemeindlichen Abwassersatzung. Nach dieser Satzungsänderung - sie betraf sowohl die Hausbesitzer in der Gemeinde als auch die ERBA - sind alle Eigentümer von Grundstücken, die bisher aus technischen Gründen noch nicht an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen waren, von der Anschlussgebühr befreit worden.² Der Beschluss ist trotz erhobener Bedenken seitens des Landratsamtes vom Gemeinderat aufrechterhalten worden.³ ***Der Erhebung von Kanalanschlussgebühren im Zuge der Ortssanierung war damit die Rechtsgrundlage entzogen. Jede andere Handhabung war rechtswidrig. Das skandalöse außerhalb der Legalität liegende Verhalten des Landratsamtes und des Fränkischen Tags ist unverzeihlich!***

Am 13. Juni 1970 eröffnete ich im Beisein der Fraktionsvertreter Köhlein, Nöth und Burczyk dem Konzernvorstand in Erlangen den Beschluss mit der Bitte, die mit Dr. Rolf Jacobs unter vier Augen ausgehandelte Schenkung des Sportplatzes bald zu genehmigen.

Nicht unerwähnt lassen will ich hier, dass der von mir als Kreisrat gestellte Antrag vom 23. Juni 1970 auf Änderung der Industrieförderungsrichtlinien am 9. Juli 1970 vom Kreisausschuss abgelehnt wurde und der von der ERBA an den Landkreis gestellte Antrag auf ein zinsgünstiges Darlehen von 1.000.000 DM (bei einem Investitionsbedarf im Jahre 1970 von 6.905.000 DM) nicht genehmigt worden ist.

Im Dezember 1971 wurde der Fall mit der Übereignung des Sportplatzes (1.12.) und der Freistellung von der Kanalanschlussgebühr (9.12.) zum Abschluss gebracht. Der Freistellungsbescheid diente der Rechtssicherheit, um späteren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Die zwischen der ERBA und mir ausgehandelte Regelung hat Gerhard Seuling vom Prüfungsverband öffentlicher Kassen bei der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1968-

¹ Der rd. 8000 m² (genau: 7686 m²) große Sportplatz war im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gaustadt zum Großteil als Bauland ausgewiesen und stellte bei einem m²-Preis von 50 DM einen Wert von 400.000 DM dar. Für die Kanalanschlussgebühren wären nach altem Satzungsrecht ebenfalls rd. 400.000 DM fällig gewesen. Exakt betragen hätte die Anschlussgebühr 689.685 DM bzw. nach Anwendung der Härteklausele 384.074 DM. Diese Beträge spielten als rechnerische Größe für meine Verhandlungen mit der ERBA eine Rolle, die sich mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenregelung vom 11.6.1970 von selbst erledigten.

² Änderung: „Die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die bisher aus technischen Gründen noch nicht an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wurden, werden von der Anschlussgebühr befreit, wenn der Anschluss innerhalb eines vor der Gemeinde festgesetzten Zeitraums hergestellt wird.“ Der Hauptgrund für diese Regelung war, dass wegen der mangelhaft katastrierten Hausanschlüsse eine vernünftige Abrechnung aussichtslos erschien (es konnte kein Nachweis geführt werden, ob diejenigen Anwesen, die irgendwann angeschlossen worden waren, Anschlussgebühren bezahlt hatten oder nicht). Die Beweislage auf der ERBA-Insel war keinen Deut besser. Für die Ortssanierung, durch die alle Anwesen an die Kanalisation angeschlossen werden konnten, hat die Gemeinde 638.560 DM aus allgemeinen Steuermitteln ausgegeben.

³ Die Bedenken des Landratsamtes waren nicht gut fundiert; sonst hätte es die Satzungsänderung nicht genehmigt, sondern seine Einwände durchgesetzt.

1970 im März 1972 nicht kapiert und das Landratsamt informiert. Dort wurde die Botschaft begierig aufgenommen und daraus ein Fehlverhalten meinerseits konstruiert.

Ohne lange zu fackeln, wurde ich des Verdachts eines Dienstvergehens bezichtigt. Zur Krönung des Unfugs wurde der Grundstückswert mit 5 DM statt 50 DM pro m² angesetzt und eine in die Hunderttausende gehende Schädigung der Gemeinde fabuliert. Ohne mich zu meinem angeblichen Fehlverhalten gehört zu haben, leitete das Landratsamt am 16.3.1972 der Staatsanwaltschaft Unterlagen „mit der Bitte um Überprüfung in strafrechtlicher Hinsicht“ zu und eröffnete am 24.3.1972 ein Disziplinarverfahren gegen mich. Veröffentlicht wurde die Chose am 25. März 1972. Dort heißt es unverföhren, dass ich „in einem Einzelfall auf gemeindliche Gebühren von mehreren 100.000 DM verzichtet hätte“.

Grotesk war das Verhalten des Gemeinderats, der am 11. Juni 1970 die Satzungsänderung beschloss und am 23. März 1972 der Einleitung des Disziplinarverfahrens zustimmte.

Fazit: Nach altem Recht hätten sich die Anschlussgebühren und der Wert des Sportplatzes von 400.000 DM gegeneinander aufgewogen. Nach neuem Recht erhielt die Gemeinde keine Gebühren; sie erhielt jedoch den Sportplatz als Geschenk.

Noch ein Wort zum Verhalten der Stadt Bamberg: Sie hat als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gaustadt die Kanalanschlussgebühren nach der einschlägigen Satzung der Stadt (nicht der Gemeinde Gaustadt unter Beachtung der Satzungsänderung vom 11. Juni 1970) berechnet und mit Beschluss des Stadtrats vom 15.11.1973 auf 384.074 DM festgesetzt und mit dem Kauf des Sportplatzes (7686 m² á 50 DM pro m²) zu 384.300 DM verrechnet, was - gelinde ausgedrückt - ein recht diffuses Licht auf das Rechtsgebahren der Stadt wirft.

Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere das Herstellen von Fotokopien sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, ist nur mit meiner Einwilligung erlaubt.

© *Andreas Sebastian Stenglein*, Bamberg – Gaustadt

14. Dezember 2011 / 14. Januar 2018 / 7. März 2021

Alle Rechte vorbehalten.

Vgl.

[Gaustadts trauriges Ende und die Hatz auf den Gaustadter Bürgermeister Andreas Stenglein
ERBA schenkt Gaustadt einen Sportplatz](#)